

## Mindestlohn für alle

Ab dem 1. Januar 2015 kommt der Mindestlohn – das ist mittlerweile in aller Munde. Flächendeckend, branchenunabhängig, und auch unabhängig von der Qualifikation sind Arbeitnehmern dann 8,50 EUR brutto pro Arbeitsstunde zu zahlen. Ausnahmen gibt es wenige. Was viele nicht wissen: Auch Aushilfen, Mini-Jobber, Rentner und im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige, sowie Ehe- und Lebenspartner haben dann Anspruch auf den Mindestlohn.

### Gleiches Recht für Mini-Jobber

Vom Mindestlohn einmal abgesehen dürfen Mini-Jobber und Aushilfen seit jeher grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als andere Arbeitnehmer. Daher haben auch sie Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Mindestlohn von 8,50 EUR ist nicht nur für die laufende Vergütung, sondern auch für das Urlaubsgeld und die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu beachten. Für Mini-Jobber ist dabei das ausbezahlte Entgelt (z. B. 450 EUR) durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen. Dabei darf der Mindestlohn von 8,50 EUR nicht unterschritten werden. Das bedeutet: Monatlich dürfen maximal 52 Stunden vertraglich vereinbart werden. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns kann für den Arbeitgeber teuer werden, denn wer den Mindestlohn nicht zahlt, muss nicht nur Löhne und Sozialversiche-

rungsbeiträge nachzahlen, sondern auch mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR rechnen. Werden Überstunden geleistet, so sind auch diese mindestens mit 8,50 EUR zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen.

### Arbeitszeiten von Mini-Jobbern und Aushilfen dokumentieren

Arbeitgeber werden durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) weitere Aufzeichnungspflichten aufgebürdet. So müssen sie ab dem 1. Januar 2015 für jeden Mini-Jobber und jede Aushilfe Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten des MiLoG sind eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann.

### Mini-Jobs als Zweitbeschäftigung

Oft werden Mini-Jobs neben einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt, um etwas hinzuzuverdienen. Das geht allerdings nur begrenzt. Denn nach dem Arbeitszeitgesetz darf die werktägliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind zehn Stunden zulässig, wenn innerhalb von



Von Steuerberater  
**Dr. Jürgen R. Karsten**,  
ETL Franchise GmbH  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

sechs Kalendermonaten werktätig (Montag bis Samstag) im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden gearbeitet wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf damit in der Regel nicht mehr als 48 Stunden betragen.

Möglich wäre z. B., neben einem Vollzeitjob mit 40 Wochenstunden an vier Tagen pro Woche jeweils 2 Stunden oder 8 Stunden am Samstag in einem Mini-Job zu arbeiten. Werden noch Überstunden geleistet, kann es schnell zu einem Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz kommen, wenn diese nicht zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden.

### Hinweis

Durch die Pflicht, die Arbeitszeiten exakt aufzuzeichnen, werden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz für Prüfer schnell erkennbar. Arbeitgeber, die Mini-Jobber beschäftigen, sollten daher aufzeichnen, in welchem Umfang ihre Mini-Jobber in anderen Beschäftigungen tätig sind und den Arbeitnehmer verpflichten, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. ■




**Franchiserecht  
DER BLOG**  
www.franchiserecht-blog.de

**Martin Niklas**,  
Ihr Rechtsanwalt mit ausgewiesenem  
Fach- und Praxiswissen im Franchise-,  
Vertriebs- und Geschäftsraumrecht.

 Anwaltskanzlei  
Niklas  @Franchise-  
anwalt

Lindenallee 74 · 45127 Essen  
Tel. 0201/20 16 88-0  
www.anwaltskanzlei-niklas.de



**Expense Reduction  
Analysts**



**Turn Costs  
Into Cash!**

Werden Sie Partner in einem internationalen  
Netzwerk aus über 700 Experten in der  
Kostenmanagement- und Beschaffungsberatung!

www.erafranchise.com